

Von: Cécile Lecomte

An: Verwaltungsgericht Braunschweig
Per Fax: 05141-593-733-000

Lüneburg, den 14.06.2020

Im NEUEN Verwaltungsrechtsstreitverfahren

Lecomte ./. Land Niedersachsen (Polizei Wolfsburg)

wegen Platzverweis/Versammlungsrecht/Polizeirecht/Presserecht am 2.6.2020 in Wolfsburg

erhebe ich Klage

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist u.a. Bewegungsarbeiterin, Buchautorin und Journalistin (Mitglied im Redaktionskreis der Monatszeitschrift Graswurzelrevolution + Veröffentlichungen im eigenem Blog, auf den eigen Youtube Kanal, sowie gelegentlich in Magazinen wie das ROBIN WOOD Magazin und Anti-Atom-Aktuell, Sortir du nucléaire).

Im Rahmen ihrer Pressetätigkeit hielt sie sich am 02.06.2020 in Wolfsburg auf, um über Proteste gegen das Unternehmen VW, für eine Verkehrswende und anlässlich einer Gerichtsverhandlung, die eine Protestaktion gegen VW zum Gegenstand hatte.

Ablauf der Ereignisse

Die Klägerin dokumentierte die Proteste gegen VW am 2.6.2020 in Wolfsburg. Sie begleitete zunächst eine Kundgebung am Bahnhof. Diese nahm dem Weg zum Amtsgericht. Auf dem Weg dorthin bekam die Klägerin einen Anruf, mit der Auskunft, mehrere Personen (von der

Umweltorganisation ROBIN WOOD), die beim Bahnhof an einer Brücke demonstrierten wollten, seien von Security von Volkswagen und der Polizei festgenommen worden. Die Klägerin gegen fuhr 10:45 Uhr dorthin um das Geschehen zu dokumentieren und lies sich die Ereignisse aus Sicht der Festgenommenen schildern. Als dann die Festgenommenen Menschen in Polizeifahrzeugen abtransportiert werden sollten, fuhr die Klägerin zum Amtsgericht.

Die Gerichtsverhandlung hatte dort gerade erst begonnen. Es waren jedoch insgesamt nur 4 Personen (Presse mitgezählt) in den Zuschauerraum zugelassen. Die Klägerin entschied sich dafür, die Proteste vor dem Amtsgericht zu dokumentieren.

Sie folgte einer Gruppe Demonstrant*innen, die sich spontan kurz vor 12 Uhr (geschätzt) auf dem Weg zur Polizeiwache machte, um die 4 zuvor am Bahnhof Festgenommenen Personen im Empfang zu nehmen.

Die Klägerin ist auf einen Rollstuhl angewiesen und war dort mit Begleitung unterwegs. (GdB90, Merkzeichen G, aG und B)

Als die Menschen sich in Bewegung setzten, überholte die Klägerin den kleinen Aufzug (bestehend aus geschätzt ca. 20 Personen) und fotografierte und filmte von vorne.

In diesem Moment stoppte eine Polizeikette die Demonstrant*innen, die Klägerin war da weiter weg. Die Klägerin hat lediglich eine Lautsprecherdurchsage gehört, wonach das Demonstrieren auf der Fahrbahn illegal sei, weil der Verkehr behindert werde.

Die Demonstrant*innen wurden schließlich auf dem Gehsteig und Grünstreifen neben der Straße durch die Polizei weg gedrängt und eingekesselt.

Die Klägerin wurde hier mehrfach an der Dokumentation der Ereignisse behindert. Ihr Presseausweis wurde minutiös kontrolliert. (gegen 12:15 Uhr)

Sie durfte nicht in den Polizeikessel hinein, um Interviews durchzuführen. Von der Polizei hieß es, sie dürfe in den Kessel hinein, komme dann aber nicht raus. Es wurde also der Klägerin mit Gewahrsam gedroht, wenn sie ihrer Pressetätigkeit nachgeht! Denn ein Polizeikessel aus dem untersagt wird über einen langen Zeitraum heraus zu kommen, ist ein Gewahrsam.

Die Versammlungsteilnehmer*innen wurden nach und nach aus dem Kessel geführt und augenscheinlich einer Personalienkontrolle unterzogen und mit Platzverweisen belegt.

Die Klägerin wurde ebenfalls aufgefordert, zu einem Polizeifahrzeug zu kommen – obwohl sie sich stets außerhalb des Kessels aufhielt. Es hieß ihre Personalien werden festgestellt, einen Grund gab der Beamte nicht an. (es dürfte gegen 12:30 Uhr gewesen sein)

Die Klägerin protestierte mündlich mit dem Hinweis, ihr Presseausweis sei bereits kontrolliert worden und sie wollte ihrer Aufgabe, das Geschehen zu dokumentieren

nachkommen. Sie wollte außerdem die Freilassung der festgenommenen Menschen filmen und deshalb zeitnah dorthin ziehen und dann zurück zum Amtsgericht kommen, um am Ende der Gerichtsverhandlung mit dem Angeklagten ein Interview zu führen.

Die Polizei interessierte sich für die Einwände der Klägerin nicht. „Sie können später klagen“ Diese wurde zu einem Polizeifahrzeug begleitet und ihre Personalien kontrolliert. Im Anschluss erhielt sie einen Platzverweis. Ausgesprochen für die ganze Stadt Wolfsburg und gültig bis 24 Uhr. Es hieß auf Nachfrage, Einsatzleiter der das Ganze zu verantworten habe sei ein Herr Müller.

Es wurde somit der Klägerin untersagt, das Geschehen oder auch andere mögliche Proteste in der Stadt zu dokumentieren. Die Klägerin hatte noch vor, das Ende der Gerichtsverhandlung abzuwarten, um ein Interview mit dem Angeklagten durchzuführen. Dies war nun auch nicht mehr möglich.

Die Klägerin wurden oben drauf „belehrt“. Der Polizei war inzwischen einen Vorwurf eingefallen: Verstoß gegen Corona-Regel. Wo wann und genau welche Regel wurde nicht gesagt. Der Klägerin schien der Vorwurf vollkommen konstruiert zu sein, um die Sprengung einer Versammlung und Behinderung der Presse im Nachhinein zu rechtfertigen. Denn als die Versammlung vorher gestoppt wurde, wurde dies nur mit der Behinderung des Verkehrs begründet. Über Lautsprecher wurden keine Auflagen erteilt oder an Corona-Regeln erinnert.

Die Klägerin erhielt ihren Platzverweis mündlich. Man wollte ihr vor Ort keinen schriftlichen Platzverweis ausstellen.

Die Klägerin fuhr sodann zum Bahnhof, mit einem Umweg über die Polizeiwache, weil ihre Begleitung dort ein Dokument abzuholen hatte. Dort erkundigte sich die Klägerin nach den 4 Festgenommenen Personen, es hieß sie seien im Langzeitgewahrsam. Und nein, die Klägerin dürfe aufgrund des gegen Sie erteilten Platzverweises nicht vor der Polizeiwache warten. Sie müsse sich zum Bahnhof begeben und die Stadt verlassen.

Die Klägerin rollte schließlich zum Bahnhof. Dort durfte sie nicht in Ruhe auf ihren Zug warten, sie wurde die ganze Zeit beschattet. Die Polizei überprüfte gar ihren Fahrplan, um sicherzustellen, dass sie die nächste Verbindung nehme und nicht gegen ihren Platzverweis verstoße. Selbst der Brötchenkauf wurde überwacht. Schließlich folgten ihr die Beamten bis auf dem Gleis und gingen erst weg, als die Zugtür sich hinter der Klägerin schloss. Die Klägerin wurde durch uniformierte Beamt*innen in aller Öffentlichkeit wie eine Schwerekriminelle beschattet.

II. Anträge

Es wird beantragt,

1) festzustellen, dass der von der Polizei in Wolfsburg am 02.06.2020 um ca. 13:00 h gegenüber dem Klägerin ausgesprochene Platzverweis für die gesamte Stadt Wolfsburg bis 24 Uhr rechtswidrig war,

2) festzustellen, dass die zwangsweise frühzeitige Beendigung der Pressetätigkeit des Klägerin durch die Kontrolle ihrer Personalien im Umfeld der Spontan-Versammlung vom 02.06.2020 in der Nähe vom Amtsgericht – obwohl ihr Presseausweis bereits zuvor kontrolliert worden war (also war dies 2. Kontrolle in kurzem zeitlichem Abstand) - und anschließender Erteilung eines Platzverweis für die gesamte Stadt rechtswidrig war.

3) festzustellen, dass die zwangsweise Beendigung der Pressetätigkeit des Klägerin im Rahmen der Kontrolle der Personalien aller Personen auf und im Umfeld der Spontan-Versammlung vom 02.06.2020 in der Nähe vom Amtsgericht rechtswidrig war.

4) festzustellen, dass die Beschattung / Überwachung der Klägerin durch Uniformierte Beamt*innen am Bhf bis zu ihrem Zug, rechtswidrig war.

5) nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren (Z.B. Durch Versendung einer Kopie von Akte und Videos – coronabedingt die hier bevorzugte Lösung -, oder im Wege der Amtshilfe Einsicht beim VG Lüneburg), und unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren,

6) unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen

7) der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines RA ihrer Wahl zu bewilligen. Die Unterlagen werden nachgereicht, wenn das Az. des Verfahrens vorliegt.

Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden.

8) die Kosten der Verfahrens der Polizeibehörde aufzuerlegen

Sollten meine Anträge nicht richtig formuliert sein, bitte ich das Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht um formal-juristisch korrekte Auslegung.

III. Begründung

1) Platzverweis:

Der Platzverweis ist rechtswidrig, weil er nicht begründet wurde. Ein Platzverweis ist eine polizeiliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Eine Gefahr wurde jedoch nicht genannt. Es ist nicht erkennbar, welche Gefahren gemeint sein können. Da die des Platzes verwiesene Klägerin nur ihrer Poesstätigkeit nachging und sich gegenüber der Polizei ordnungsgemäß auswies, erfolgte der Platzverweis seitens der Polizei wissentlich gegen eine Journalistin. Hierfür wären besondere Gründe nötig gewesen, die nicht vorlagen.

Die örtliche Ausdehnung des Platzverweises offenbart die Willkürlichkeit. Während der konkrete Ort der Handlung (kleine, eingekesselte Demonstration in der Nähe des Amtsgerichts) einen sehr begrenzten Raum ohne weitere Auswirkungen auf die Stadt insgesamt einnahm, sollte der Platzverweis für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Der Platzverweis verhinderte die weitere journalistische Tätigkeit des Klägers. Angesichts der Abläufe und fehlender Angabe von Gründen scheint das auch das Ziel gewesen zu sein. Damit verstößt der Platzverweis nicht nur gegen die Regelungen des Nds. SOG, sondern auch gegen Art. 5 GG.

Der zeitliche Rahmen des Platzverweises (bis 24 Uhr) ist schließlich ebenfalls unverhältnismäßig und unbegründet.

2) und 3) Beschränkung der journalistischen Tätigkeit:

Die Klägerin dokumentierte zum Zeitpunkt des Erlasses des Platzverweises das Geschehen, welches in einem direktem Zusammenhang mit der Versammlung stand. Diese Versammlung wurde von der Polizei nie aufgelöst, sondern gekesselt, dadurch alle Personen in Gewahrsam genommen, danach diese einzeln kontrolliert und mit Platzverweisen belegt.

Die Klägerin hatte sich stets außerhalb der Versammlung befunden und war folglich nie im Polizeikessel. Sie hat lediglich darum gebeten, ein Interview im Polizeikessel durchführen zu dürfen, war ihr mit der Drohung sie komme dann aber nicht wieder aus dem Kessel heraus. Faktisch untersagt wurde.

In der Phase, in der der Polizeikessel gebildet wurde und die Situation danach für längere Zeit unverändert bestehen blieb, konnte die Klägerin die eingekesselte Versammlung zunächst von Außerhalb filmen und fotografieren. Die Klägerin wurde in ihren Aufnahmen unterbrochen, für die Kontrolle ihres Presseausweises. Die Klägerin konnte zunächst weiter fotografieren, bis sie zum Polizeifahrzeug gebeten wurde, Zwecks nochmaliger Aufnahme ihrer Personalien und Erteilung des Platzverweises, dort zeigte die Klägerin erneut ihren Presseausweis. Die Klägerin wurde als eine der ersten (aber nicht als erste) anwesenden Personen kontrolliert und musste somit ihre Arbeit frühzeitig einstellen.

Hinzu kommt, dass die Versammlung Stück für Stück durch die Polizeimaßnahmen verkleinert, bis sie mangels noch verbliebener Teilnehmer*innen nicht mehr existierte. Es

war zu keinem Zeitpunkt zu erkennen, dass die Polizei auf das Versammlungsrecht Rücksicht nahm. Da die betroffene Gruppe von Menschen aber sehr eindeutig den Charakter einer Versammlung hatte, muss das Versammlungsrecht als Grundlage dienen. Das Polizeirecht tritt dann hinter das Versammlungsrecht zurück (Grundsatz der "Polizeifestigkeit" des Versammlungsrechts). Schon von daher sind alle Maßnahmen nach dem Nds. SOG rechtswidrig, soweit sie mit der Versammlung in Zusammenhang stehen.

Die Dokumentation, auch das Filmen, von Versammlungen und der damit zusammenhängenden Abläufe ist prinzipiell erlaubt. Dazu gehören auch die Handlungen der Polizei, die auf die Versammlung gerichtet sind. Es ist nicht möglich, im Zusammenhang mit einer Versammlung Aufnahmen zu tätigen, die eine Straftat nach § 201 StGB darstellen. Das bei der filmischen Dokumentation einer Versammlung auch Handlungen von Polizeibeamt*innen einschließlich deren verbaler Äußerungen mit erfasst werden, ist den typischen Verhältnissen bei einer Versammlung geschuldet und bereits mehrfach Gegenstand verfassungsrechtlicher Prüfung gewesen.

4) Beschattung und Überwachung der Klägerin am Bahnhof

Die Beschattung und Überwachung der Klägerin am Bahnhof war unverhältnismäßig und rechtswidrig. Die Polizei hat keine Rechtsgrundlage dafür genannt. Die Klägerin konnte mit ihrer Begleitung nicht in Ruhe auf ihren Zug warten.. Sie wurde persönlich von den Beamt*innen angesprochen, die ihre Zugverbindung überprüften. Sie wurde überall am Bahnhof beschattet. Umstehen musste zum Schluss kommen, dass da eine gefährliche irgendwie kriminelle Person mit ihrem Rollstuhl durch den Bahnhof rollt. Das ist ein unwürdige Art des Bloßstellens in der Öffentlichkeit. Die Klägerin konnte keine Telefonate in Ruhe führen. Sie hatte dabei Angst, dass die Beamt*innen einen Grund erfinden, sie doch mitzunehmen. Sie hatte inzwischen davon erfahren, dass ein anderer freier Journalist festgenommen wurde und sie Fotoausrüstung beschlagnahmt wurde. Die Handlungen der Polizei waren deshalb für sie nicht einzuschätzen, Rechtssicherheit nicht vorhanden.

IV Rechtsschutzinteresse

Die mit dieser Klage angegriffenen Handlungen der Polizei haben die Klägerin in ihren Rechten schwer verletzt. Es handelte sich um schwerwiegende Grundrechtseingriffe.

Die Angriffe auf die Pressefreiheit betreffen ein hohes Rechtsgut. Das gilt auch für die von Klägerin dokumentierten Proteste und Angriffe auf die Versammlungsfreiheit. Platzverweis und Untersagung journalistischen Handelns sind zudem ein Verstoß gegen die allgemeinen Freiheitsrechte.

Verletzt wurden auch die Grundrechte der Klägerin durch ihre Überwachung durch die Polizei.

Es besteht Wiederholungsgefahr. Alle polizeilichen Handlungen waren koordiniert, von der Polizeiführung angeordnet und geschahen unter duldender Beobachtung der zuständigen Versammlungsbehörde, die der Polizei freien Lauf ließ. Es ist daher zu befürchten, dass ohne eine Klärung der Rechtswidrigkeit die gesamte Stadt Wolfsburg als nur eingeschränkt presse- und versammlungsfreier Raum bewertet werden muss.

Nach alledem ist die Klage begründet

Anlagen und Beweismittel

- Videos, die die Klägerin im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit über die Proteste am 2.6.2020 erstellt veröffentlicht hat:

<https://www.youtube.com/watch?v=WHMnLLB89uY> (Betrifft den Polizeikessel nicht)
und

<https://youtu.be/f9HsMEil5Yo> (Betrifft u.a. den Polizeikessel)

- Kopie des durch die Klägerin am 2.6.2020 gezeigten Presseausweises (nächste Seite)